

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BERICHT

an den Nationalrat
über die Auswirkungen des Bundesgesetzes
über die Änderung des Kindschaftsrechts,
Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz; BGBl. Nr. 162/1989
(Entschließung des Nationalrats vom 15.3.1989, E 109-NR XVIII GP)

11. August 1994

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

4.810/580-I 1/94

BERICHT

an den Nationalrat
über die Auswirkungen des Bundesgesetzes
über die Änderung des Kindschaftsrechts,
Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz; BGBl. Nr. 162/1989
(Entschließung des Nationalrats vom 15.3.1989, E 109-NR XVIII GP)

11. August 1994

NE51.SAM

Anläßlich der Verhandlung des Berichtes des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (172 der Beilagen): Bundesgesetz über zivilrechtliche Bestimmungen zur Förderung der Jugendwohlfahrt

und

über den Antrag 42/A der Abgeordneten Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Gleichstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter sowie zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern geändert wird (Familienrechtsänderungsgesetz)

(887 der Beilagen)

hat der Nationalrat am 15.3.1989 folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Kindschaftsrechts über die Auswirkungen dieses Gesetzes - soweit möglich unter Vorlage von Zahlenmaterial - zu berichten.

Mit dem nachstehenden Bericht entspricht der Bundesminister für Justiz diesem Ersuchen.

I. Einleitung

Am 15.3.1989 verabschiedete der Nationalrat das Bundesgesetz über die Änderung des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz - KindRÄG), BGBl. Nr. 162/1989. Das Gesetz ist am 1. Juli 1989 in Kraft getreten.

Mit Entschließung Nr. 109 des Nationalrats vom 15.3.1989 wurde der Bundesminister für Justiz ersucht, vier Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Kindschaftsrechts über die Auswirkungen des Gesetzes - soweit möglich unter Vorlage von Zahlenmaterial - zu berichten.

Gleichfalls am 15.3.1989 beschloß der Nationalrat das Bundesgesetz mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG) BGBl. Nr. 161/1989. Zu diesem Grundsatzgesetz des Bundes haben die Länder mittlerweile Ausführungsgesetze erlassen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß ein Staat seine Zukunft in dem Maß plant und sichert, in dem er sich seiner Jugend annimmt, lag das Hauptziel des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes aber auch des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 in der Förderung des Wohles heranwachsender Menschen durch eine zeitgemäße Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechtes, die den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Im einzelnen verfolgte das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz das Ziel, der gesetzlichen Vertretung des minderjährigen Kindes durch die Eltern, einen Elternteil oder durch Großeltern oder Pflegeeltern den Vorzug vor einer gesetzlichen Vertretung durch eine öffentliche Stelle zu geben. Dieser Ansatz gründet sich auf den Umstand, daß über verbesserte Information durch Schule und Medien sowie durch eine Verbesserung des Zuganges zum Recht weitere Bevölkerungskreise als bisher in die Lage versetzt worden sind, die Angelegenheiten ihrer Kinder selbst zu besorgen. Ein zweiter Ausgangspunkt war die Überlegung, daß eine Hilfe, die von einer öffentlichen Stelle angeboten wird, eher von der Bevölkerung angenommen wird, wenn sie nicht aufgedrängt, sondern freiwillig - als "Service" - in Anspruch genommen werden kann.

Die vorzüglichen Dienstleistungen, die von den fachkundigen, in der Amtsvormundschaft und Amtssachwalterschaft tätigen Beamten in der Vergangenheit erbracht worden sind, sollten daher auch in Zukunft angeboten werden. Allerdings sollten sie allen minderjährigen Kindern, bei denen sich zeigt, daß sie oder ihre Eltern Hilfe benötigen, zugute kommen.

Außerdem sollte mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz die bereits in den Siebzigerjahren begonnene familienrechtliche Gleichstellung der ehelichen und unehelichen Kinder für den Bereich des Kindschaftsrechtes voll verwirklicht werden.

II. Wesentliche Neuerungen durch das Kindschaftsrecht - Änderungsgesetz

Ausgehend von den eingangs erläuterten Grundgedanken brachte das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989 im wesentlichen in folgenden Bereichen Neuerungen:

1. Obsorge

a) Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten, die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes umfassen, sind in § 144 ABGB geregelt. Dieser Bestimmung wurde eine neue Überschrift "Obsorge" vorangestellt, sodaß nunmehr diese Rechte und Pflichten mit dem Begriff Obsorge vereinfacht bezeichnet werden können.

Die Obsorge steht von Gesetzes wegen den Eltern eines ehelichen Kindes gemeinsam und - dies ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage neu - der Mutter des unehelichen Kindes allein zu. Dies bedeutet die familienrechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder und den Entfall der gesetzlichen Amtsvormundschaft für diese.

Durch Gerichtsbeschuß kann die Obsorge für ein minderjähriges Kind Großeltern (§ 145 Abs. 1 zweiter Satz ABGB) oder Pflegeeltern (§ 186a ABGB) übertragen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, beiden wieder in dauernder Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen ehelicher Kinder, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (§ 177 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 167 ABGB) und beiden in dauernder Lebensgemeinschaft lebenden Elternteilen unehelicher Kinder (§ 167 ABGB) die Obsorge für das Kind gemeinsam zu übertragen.

Bei Gefährdung des Kindeswohles hat das Gericht mit Beschuß die Obsorge für das Kind dem Jugendwohlfahrsträger zu übertragen, wenn das Kind aus seiner bisherigen Umgebung entfernt werden muß und eine Unterbringung bei Verwandten oder nahestehenden Personen nicht möglich ist (§ 176a ABGB).

Für den Fall, daß ein Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil, dem die Obsorge für das Kind mit dem anderen Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil gemeinsam zugekommen ist, gestorben, sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist, mit ihm Verbindung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden kann oder ihm die Obsorge durch gerichtliche Entscheidung oder Gesetz ganz oder teilweise entzogen ist, kommt die Obsorge dem anderen Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil insoweit von Gesetzes wegen allein zu (§ 145 Abs. 1 erster Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 145 Abs. 1 letzter Satz und § 186a Abs. 1 letzter Satz ABGB).

Solange ein Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil nicht voll geschäftsfähig ist, steht ihm die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung nicht zu. Allerdings verbleiben ihm Pflege und Erziehung.

Ist ein Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternteil, dem die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise allein zugekommen ist, gestorben, sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden, oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, so hat das Pflegschaftsgericht zu entscheiden, ob und inwieweit die Obsorge für das Kind auf den anderen Elternteil oder ein Großelternpaar oder einen Großelternteil übergeht, oder überhaupt ein Vormund zu bestellen ist. Ein Übergang der Obsorge von Gesetzes wegen ist nicht vorgesehen (§ 145 Abs. 1 zweiter Satz ABGB).

Die die Obsorge betreffenden Regelungen gelten auch für Großeltern und Pflegeeltern, insoweit ihnen die Obsorge zukommt (§ 145 Abs. 1 letzter Satz und § 186a Abs. 1 letzter Satz ABGB). Dazu gehören im Bereich der gesetzlichen Vertretung besonders auch das Recht der Aufenthaltsbestimmung und die Inanspruchnahme der Mitwirkung der Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes.

Sind einzelne Handlungen der Obsorge zur Wahrung des Wohles des Kindes dringend nötig, so kann - auch ohne Entzug der Obsorge nach § 176 ABGB - ein Sachwalter nach § 145b Abs. 2 ABGB bestellt werden, wenn die weiteren in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen vorliegen.

b) Das bisher schon nach der Rechtsprechung im geltenden Recht enthaltene Gewaltverbot in der Erziehung wurde durch ein ausdrückliches Verbot, bei der

Erziehung Gewalt anzuwenden oder seelisches Leid zuzufügen, im Gesetz verankert (§ 146a letzter Halbsatz ABGB).

Schließlich wurden jene Bestimmungen, die im Pflegschaftsverfahren die Anhörung des Kindes und des Jugendwohlfahrtsträgers regelten, zusammengefaßt und auch inhaltlich erweitert (§§ 178b, 215 Abs. 2 ABGB).

2. Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach dem JWG ist - ungeachtet landesgesetzlicher Kompetenzbestimmungen (OGH 28.4.1993, 6 Ob 547/93) - das Land (§ 4 Abs. 1 JWG 1989). Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.

Durch die Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder im Bereich der Obsorge, die daraus resultiert, daß der unehelichen Mutter kraft Gesetzes die Obsorge für ihr Kind allein zukommt, bleibt für eine Vormundschaft des Jugendwohlfahrtsträger von Gesetzes wegen wenig Raum. Diese tritt nur noch für Findelkinder (§ 211 ABGB) und weiter dann ein, wenn für im Inland geborene Kinder die Vertretung zum Zeitpunkt der Geburt keinem Elternteil zukommt.

Der Jugendwohlfahrtsträger wird von der Geburt jedes - auch ehelichen - Kindes von der Personenstandsbehörde verständigt und hat den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu beraten, gegebenenfalls ein Hilfsangebot zu machen (§ 212 Abs. 1 ABGB).

Zum Sachwalter für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Vaterschaft kann der Jugendwohlfahrtsträger bloß durch schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden, für andere Angelegenheiten ebenfalls, jedoch nur, wenn der Jugendwohlfahrtsträger hiezu bereit ist (§ 212 Abs. 2 und 3 ABGB). Die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers in den beiden genannten Fällen schränkt die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters grundsätzlich nicht ein (§ 212 Abs. 4 erster Satz ABGB). Der Widerruf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beendet die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers ebenso wie die Enthebung durch das Gericht.

Mangels einer geeigneten Person kann der Jugendwohlfahrtsträger zum Vormund oder zum Sachwalter eines Minderjährigen bestellt werden. Die bisher für den Jugendwohlfahrtsträger geltenden Erleichterungen im Rahmen der Vormundschaft blieben im wesentlichen erhalten (§§ 213, 214 ABGB).

Der Jugendwohlfahrtsträger hat die Pflicht, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung als Sachwalter vorläufig selbst treffen, muß aber unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragen (§ 215 Abs. 1 ABGB).

3. Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Die Bestimmungen über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wurden im Gegensatz zur früheren Rechtslage wesentlich vereinfacht. Das Anerkenntnis bedarf der Form einer schriftlichen inländischen öffentlichen oder öffentlich-beglaubigten Urkunde, die beim zuständigen Standesbeamten einlangen muß. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung, sofern die Urkunde oder ihre öffentlich-beglaubigte Abschrift dem Standesbeamten zukommt. Es tritt daher die Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses nunmehr früher ein, als es nach der bis zum Kindeschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989 bestehenden Rechtslage der Fall war.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist auch zu einem noch nicht geborenen Kind möglich.

Mutter und Kind haben die Möglichkeit, gegen das Anerkenntnis Widerspruch zu erheben; dieser hat die gerichtliche Unwirksamkeitserklärung der Anerkenntnisses zur Folge. Die Frist zur Einbringung des Widerspruchs beträgt ein Jahr.

4. Pflegekindschaft

Das Pflegeverhältnis entsteht durch Vertrag zwischen dem unmittelbar Erziehungsberechtigten oder dem mit der Obsorge betrauten Jugendwohlfahrtsträger einerseits und dem Pflegeelternteil bzw. -paar andererseits. Pflegeeltern haben das

Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren Anträge zu stellen (§ 186 ABGB).

Neu ist auch die Möglichkeit, den Pflegeeltern durch Gerichtsbeschuß auf Antrag die Obsorge für das Pflegekind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohle des Kindes entspricht. Stimmen Eltern oder Großeltern, die die Obsorge hatten oder haben, dieser Übertragung nicht zu, so darf sie nur verfügt werden, wenn ohne Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 186a ABGB).

Eine weitere Neuerung des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes betraf die Einführung eines Zustimmungsrechtes des unehelichen Vaters des minderjährigen Adoptivkindes zur Annahme an Kindesstatt.

Die Mindestrechte der Elternteile ohne Obsorge wurden erweitert, sodaß sie nunmehr auch von außergewöhnlichen Umständen, die die Person des Kindes betreffen, rechtzeitig zu verständigen sind. Eine Sanktion für die Nichteinhaltung der Mindestrechte ist im Gesetz nicht vorgesehen (§ 178 ABGB).

III. Reaktionen

Mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz und der dadurch geschaffenen neuen Rechtslage hat sich vor allem die Lehre kritisch auseinandergesetzt. Zu nennen sind hier vor allem HR d. VwGH Dr. Helmut Pichler und o.Univ.Prof.Dr. Michael Schwimann, die sich in jeweils einem Aufsatz in den Juristischen Blättern bzw. in der Notariatszeitung mit dem neuen Kindschaftsrecht auseinandersetzen. Einhellig begrüßten beide Autoren die Neuregelung, wonach der unehelichen Mutter die Obsorge für Kind von Gesetzes wegen allein zukommt. Pichler steht der Novelle grundsätzlich positiv gegenüber, kritisiert jedoch, daß eine Begriffsbestimmung des Pflegeverhältnisses in das Gesetz nicht Eingang gefunden hat. Auch weist er darauf hin, daß im Bereich des Rechtes der Vaterschaftsanerkennung Unklarheit dadurch auftreten könnte, daß im neuen Recht das Gewicht auf die bisher bestandene "feststellende Wirkung" nicht mehr enthalten sei. Im übrigen bezeichnet Pichler das neue Gesetz überwiegend als "durchaus verstehbares und anwendbares Recht" (Helmut Pichler, Neues im Kindschaftsrecht, Juristische Blätter 1989, S. 677 ff.).

Schwimann kritisiert am Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz vor allem die fehlende Gesetzestechnik, die "in manchen Partien ein gesetzliches Chaos" hinterlassen habe (Schwimann, Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz- eine Melodie mit verpatzter Orchestrierung, Notariatszeitung 1990, S. 218 ff.).

Wesentliche Beiträge zum Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz und der daraus resultierenden neuen Rechtslage bietet auch ein Praxiskommentar von Brosch-Klein-Strauß, Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, Österreichischer Amtsvormund 1989 Folge 94. Mit den Auswirkungen des Gesetzes auf das Personenstandsrecht befaßte sich Zeyringer (Zeyringer, Änderungen im Kindschaftsrecht und Jugendwohlfahrtsrecht, Österreichisches Standesamt 1989, Seite 40 f.). Außerdem ist hier der Aufsatz von Stormann "Vormundschaftsrecht wohin - Aktuelle Entwicklungen in Österreich" in der schweizer Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 1992, Seite 139 ff. zu erwähnen.

Kommentiert wurde das neue Kindschaftsrecht von Pichler in Rummel, Kommentar zum ABGB, Wien 1992, 1. Band, und Schwimann in Schwimann, ABGB

Praxis Kommentar, Wien 1990, 2. Band, sowie Ent-Frischengruber, Jugendwohlfahrtsrecht, Manz, Sonderausgabe 79, Wien 1992.

Die Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich - Sektion Jugendwohlfahrt, in der alle Bundesländer und Landeshauptstädte repräsentiert sind, trug an das Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz zwei Anliegen heran.

Zum einen wurde angeregt, in die Bestimmung des § 214 ABGB neu eine dem § 18 Z 7 JWG 1954 entsprechende Regelung einzubauen. Dies war durch ein Redaktionsversehen unterblieben, sodaß nunmehr der Jugendwohlfahrtsträger der Rechnungslegungspflicht über von ihm verwaltetes Mündelvermögen unterliegt.

Zum zweiten wies die Arbeitsgemeinschaft darauf hin, daß § 215 Abs. 1 erster Satz ABGB nicht mit genügender Klarheit festhalte, daß dem Jugendwohlfahrtsträger bei der Stellung von Anträgen zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen im Bereich der Obsorge auch Parteistellung im Gerichtsverfahren zukomme. Diese Parteistellung wurde zwar in der Lehre von Schwimann (NotZ 1990, 221) und Klein (ÖA 1990, Folge 97, 10) bejaht, die Rechtsprechung hat die Parteistellung des Jugendwohlfahrtsträgers in diesen Fällen aber nicht anerkannt (OGH 2 Ob 596/90, SZ 63/149). Die Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich - Sektion Jugendwohlfahrt ist auch bereits an das Bundesministerium für Justiz herangetreten, Schritte zu unternehmen, die die Rechtslage im Sinne einer Parteistellung für den Jugendwohlfahrtsträger klarstellen.

Von verschiedenen Seiten, vor allem aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt, wurde überdies angeregt, die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder zu vereinfachen und zu beschleunigen, zumal in diesem - vom Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz nicht erfaßten Bereich - der Schwerpunkt der Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsträger liegt.

IV. Auswirkungen des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes

Vorauszuschicken ist, daß im Bereich des Pflegschaftsverfahrens über die Anzahl der eingehenden Anträge und deren Erledigung auf Grund der bei den Gerichten gehandhabten Registerführung kaum statistisches Material zur Verfügung steht. Im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS) wird lediglich die Zahl der in einem Jahr neu angefallenen Pflegschafts- und Vormundschaftsfälle zu Jahresende in der Anfallsstatistik ausgewiesen.

Anträge, etwa auf Übertragung der Obsorge, Regelung des Besuchsrechtes oder Festsetzung des Unterhaltes, die zu bereits anhängigen Pflegschaftsakten gestellt werden, werden nicht gesondert erfaßt. Aus diesem Grund steht hinsichtlich der Auswirkungen der Reformen des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes aus dem Bereich der Justiz eigenes Zahlenmaterial nur in äußerst beschränktem Umfang zur Verfügung.

Die von den Jugendwohlfahrsträgern gesammelten Daten, die einen Rückschluß auf die Auswirkungen des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz zulassen, werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt als "Beiträge zur österreichischen Statistik" herausgegeben.

Für den vorliegenden Bericht wurde auf folgende "Beiträge zur österreichischen Statistik" zurückgegriffen: Heft 942 "Jugendwohlfahrtspflege 1988", Heft 1054 "Jugendwohlfahrt 1989/90" und Heft 1090 "Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/1991". Die Zahlen für die Jahre 1992 und 1993 liegen noch nicht vor, voraussichtlich wird diese Statistik erst im Herbst 1994 der Öffentlichkeit vorgelegt.

Die Daten betreffend der abgegebenen Vaterschaftsanerkenntnisse wurden vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung für Personenstandsrecht, zur Verfügung gestellt. Dazu ist anzumerken, daß die Zahlen der im Jahr 1993 entgegengenommenen Vaterschaftsanerkenntnisse vom Bundesministerium für Inneres nur bis einschließlich 30.6.1993 erfaßt wurden. Die Erhebung der Daten auch für das zweite Halbjahr 1993 hätte ein aufwendiges Verfahren erfordert, das eine weitere erhebliche Verzögerung in der Erstellung dieses Berichtes zur Folge gehabt

hätte. Aus diesem Grunde mußte eine weitere Datenerfassung betreffend das zweite Halbjahr 1993 unterbleiben.

Im folgenden werden nunmehr die näheren Auswirkungen des Kinderschaftsrecht-Änderungsgesetzes im einzelnen dargestellt:

1. Obsorge und Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers

Vor dem Inkrafttreten des Kinderschaftsrecht-Änderungsgesetzes bestand die gesetzliche Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörden für alle unehelichen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, soweit nicht eine dritte Person, meist deren Mutter, zum Vormund bestellt wurde, sowie für staatenlose uneheliche Kinder, wenn die Mutter zur Zeit der Entbindung ihren Aufenthalt in Österreich hatte. Auf Grund dieser Rechtslage war die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften relativ hoch, wie sich aus der folgenden Übersicht zeigt:

Gesetzliche Vormundschaften*)

(Rechtslage vor dem 1.7.1989)

31.12.1986	87.521
31.12.1987	81.222
31.12.1988	76.470

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Jugendwohlfahrtspflege 1988, Heft 942, Seite 10

Zwar war die Zahl der gesetzlichen Vormundschaften bereits im Sinken begriffen, was zweifellos darauf zurückzuführen ist, daß sehr viele uneheliche Mütter von der Möglichkeit Gebrauch machten, selbst zum Vormund ihres Kindes bestellt zu werden, jedoch ist die Zahl mit 76.470 gesetzlichen Amtsvormundschaften per 31.12.1988 durchaus nicht als gering zu bezeichnen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Amtsvormundschaften gab es nach der alten Rechtslage bestellte Amtsvormundschaften. In dieser Fallgruppe war die Bezirksverwaltungsbehörde nicht ex lege Amtsvormund für ein minderjähriges Kind, sie wurde mit ihrer Zustimmung zum Vormund durch das Pflegschaftsgericht bestellt. Die Zahl dieser bestellten Amtsvormundschaften und die Entwicklung der Anzahl der Fälle lassen sich folgender Übersicht entnehmen:

Bestellte Amtsvormundschaften*)

(Rechtslage vor dem 1.7.1989)

31.12.1986	3.078
31.12.1987	2.956
31.12.1988	2.761

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Jugendwohlfahrtspflege 1988, Heft 942, Seite 10

Nach dem Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes blieb für gesetzliche Vormundschaften nur noch im Rahmen des § 211 ABGB in der Fassung des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 1989 Raum. Gesetzliche Vormundschaften bestehen nach dieser Bestimmung im wesentlichen nur noch für Findelkinder und bei unehelichen minderjährigen Müttern. Es sind daher die Zahlen über die gesetzliche Vormundschaft nach Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes mit jenen des Zeitraumes vor 1.7.1989 schwer vergleichbar, jedoch zeigt sich, daß die Zahl der gesetzlichen Vormundschaften drastisch gesunken ist.

Gesetzliche Vormundschaften
nach § 211 ABGB idF KindRÄG 1989

1.7.1989*)	4.376
1.7.1990**)	3.004
31.12.1990**)	3.101
31.12.1991**)	3.253

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Juristischen Zentralamt, Jugendwohlfahrt 1989/90, Heft 1.054, Seite 14

**) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Juristischen Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/91, Heft 1.090, Seite 14 und 52

Es läßt sich daher unschwer erkennen, daß durch die Beseitigung der gesetzlichen Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder in diesem Bereich eine wesentliche Entlastung der Jugendwohlfahrtsträger eingetreten ist. Die nunmehr bestehenden gesetzlichen Vormundschaften liegen nur unwesentlich höher als die seinerzeitigen bestellten Amtsvormundschaften. Ein direkter Vergleich zwischen diesen beiden Zahlen ist allerdings nicht zulässig, da es sich bei einer Fallgruppe um Vormundschaften von Gesetzes wegen handelt, während die zweite Fallgruppe Vormundschaften durch Gerichtsbeschuß, die auch nach der neuen Rechtslage möglich sind, umfaßt.

Es läßt sich jedoch der Schluß ziehen, daß eine Verschiebung in den Aufgabengebieten des Jugendwohlfahrtsträgers stattgefunden hat.

Diese Verlagerung der Aufgabengebiete weg von der umfassenden Vormundschaft hin zur partiellen Sachwalterschaft läßt sich auch anhand des nachfolgenden Zahlenmaterials demonstrieren.

So gab es vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes sogenannte bestellte Amtskuratelen, deren wesentlichste Untergruppe die Kuratel zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche minderjährigen Kindern gegenüber ihrem ehelichen oder unehelichen Vater oder eine Unterhaltssachwalterschaft nach dem Unterhaltsvorschußgesetz war. Bei den bestellten Amtskuratelen vor Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes zeigte sich somit folgendes Bild:

Bestellte Amtskuratel^{*)}
(Rechtslage vor dem 1.7.1989)

	Amtskuratel insgesamt	davon Unterhaltskuratel
1986	44.112	38.666
1987	44.162	38.907
1988	42.626	35.471

^{*)} Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Jugendwohlfahrtspflege 1988, Heft 942, Seite 10

Die Unterhaltskuratelen betragen mehr als vier Fünftel der Amtskuratelen insgesamt. In dieser Zahl sind auch die Sachwalterschaften nach § 9 Abs. 2 UVG enthalten. Danach wird die Bezirksverwaltungsbehörde automatisch Sachwaler zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes, wenn Unterhaltsvorschüsse vom Staat gewährt werden.

Die Rechtslage nach dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz gestaltet sich differenzierter. Der Jugendwohlfahrtsträger wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes Sachwaler zur Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Vaterschaft zu diesem Kind nach § 212 Abs. 2 ABGB. Für diese Fälle der Sachwalterschaft bedarf es der Zustimmung des Jugendwohlfahrtsträgers nicht, ebenso nicht eines Gerichtsbeschlusses, da die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für die Begründung der Sachwalterschaft ausreicht.

In anderen Angelegenheiten ist der Jugendwohlfahrtsträger dann Sachwaler des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 212 Abs. 3 ABGB). Zu diesen Fallgruppen treten noch die unverändert gebliebenen Unterhaltssachwalterschaften nach § 9 Abs. 2 UVG.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit der Bestellung eines Sachwalters oder Vormunds gemäß § 213 ABGB durch das Gericht. Diese Bestimmung umfaßt jene

Fälle, in denen einem Minderjährigen ein Vormund oder ein Sachwalter zu bestellen ist, sich aber eine hiefür geeignete Person nicht finden lässt. In diesen Fällen hat das Gericht den Jugendwohlfahrtsträger zu bestellen, der keine Möglichkeit hat, die Vormundschaft oder Sachwalterschaft abzulehnen. Auf Grund dieser anders gestalteten Rechtslage ist daher ein direkter Vergleich der neuen Vormundschaft und Sachwalterschaften nach § 212 Abs. 2 und 3 und § 213 ABGB nur bedingt möglich, es zeigt sich jedoch die Verschiebung des Schwerpunktes der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers auf diese Fallgruppen.

**Bestellte Vormundschaften und Sachwalterschaften*)
nach § 213 ABGB idF KindRÄG 1989**

30.6.1990	43.558
31.12.1990	42.091
31.12.1991	38.774

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Juristischen Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/91, Heft 1.090, Seite 14 und 52

**Unterhaltssachwalterschaften *)
nach § 212 Abs. 2 ABGB idF KindRÄG 1989**

30.6.1990	51.105
31.12.1990	52.847
31.12.1991	56.964

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Juristischen Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/91, Heft 1.090, Seite 14 und 52

Sachwalterschaften für andere Angelegenheiten
nach § 212 Abs. 3 ABGB idF KindRÄG 1989
und Unterhaltssachwalterschaften nach § 9 Abs. 2 UVG^{*)}

	Sachwalterschaften nach § 212 Abs. 3 ABGB	Sachwalterschaften nach § 9 Abs. 2 UVG
30.6.1990	974	10.678
31.12.1990	1.030	11.400
31.12.1991	1.463	12.475

^{*)} Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Juristischen Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/91, Heft 1.090, Seite 14 und 52

Die Übersicht zeigt, daß das Hauptgewicht der Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers nunmehr auf den Sachwalterschaften gemäß § 212 Abs. 2 ABGB und § 213 ABGB liegt, wozu noch die Sachwalterschaften von Gesetzes wegen nach § 9 Abs. 2 UVG kommen. Inhaltlich änderte sich wohl wenig. Nach wie vor liegt der Hauptanteil der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Die Zahl der Sachwalterschaften nach § 212 Abs. 2 ABGB ist im Steigen begriffen. Dies läßt sich einerseits darauf zurückführen, daß Mütter, die die Obsorge für ihre Kinder haben, sich zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers bedienen, aber auch im Zug von Scheidung kommt es zunehmend häufiger vor, daß allein obsorgeberechtigte Elternteile die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder gegenüber dem anderen Elternteil in Anspruch nehmen. Die Zahl der bestellten Vormundschaften nimmt ab. Das Konzept, die Dienste des Jugendwohlfahrtsträgers als "Service" anzubieten und auf Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme dieser Hilfeleistung zu setzen, ist in einem großen Maße angenommen worden und hat sich daher als richtig erwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel VI des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes zu verweisen. Die darin enthaltenen Übergangsbestimmungen sahen vor, daß gesetzliche Amtsvormundschaften mit Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes per 1.7.1989 beendet wurden,

NE51.SAM

soweit nicht § 211 ABGB in der Fassung des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes eine Vormundschaft vorsah. Allerdings wurden bestehende gesetzliche Amtsvormundschaften in Sachwalterschaften nach § 212 Abs. 2 ABGB (Sachwalterschaftssachen zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche) übergeleitet, bestellte Amtsvormundschaften galten als Vormundschaften nach § 213 ABGB. Dies erklärt das starke Absinken der gesetzlichen Amtsvormundschaften und zugleich die hohe Zahl der Sachwalterschaften nach den Bestimmungen der § 212 Abs. 2 und 3 sowie nach § 213 ABGB.

Wie bereits eingangs ausgeführt, liegt Zahlenmaterial über die Auswirkungen des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes im Bereich der Obsorgeübertragung nach § 145 nicht vor. Ebensowenig kann über die Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern gemäß § 186a ABGB umfassend Auskunft gegeben werden. Allerdings sind dem Bundesministerium für Justiz für die ersten eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 140 Obsorgeübertragungen, die 153 Kinder betrafen, aber keine sachlichen Probleme in diesem Bereich berichtet worden, sodaß der Schluß gezogen werden kann, daß diese Bestimmungen in der Praxis keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Das im § 146a ABGB in der Fassung Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz ausdrücklich verankerte Verbot der Anwendung von Gewalt und der Zufügung körperlichen oder seelischen Leides im Rahmen der Erziehung hat als Grundsatz für die Erziehung hohe Bedeutung. Zur Begründung von Entscheidungen über die Entziehung der Obsorge wird diese Bestimmung jedoch kaum herangezogen. Insgesamt ist seit Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes hiezu eine Entscheidung veröffentlicht worden (1 Ob 573/92, JBl. 1992, 639 ff.). Dies mag seinen Grund vor allem darin haben, daß die Entscheidungen über die Entziehung der Obsorge gemäß § 176 und § 176a ABGB auf die Gefährdung des Kindeswohles abstellen. Die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides stellt zwar zweifellos eine Gefährdung des Kindeswohles dar, die Entziehung der Obsorge erfolgt aber regelmäßig im Rahmen der Bestimmungen der §§ 176 und 176a ABGB, sodaß diesbezügliche Entscheidungen in erster Linie auf diese Gesetzesstellen abstellen und wohl § 146a ABGB in der Begründung kaum ausdrücklich erwähnt wird.

Nicht zu verkennen ist aber die Bedeutung der ausdrücklichen gesetzlichen Festschreibung dieser Prinzipien für eine gewaltfreie Erziehung auf die Bewußtseinsbildung weiter Bevölkerungskreise.

Damit im Zusammenhang zu sehen ist auch die Entwicklung der Erziehungsmaßnahmen nach dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 1989. Für diesen Bericht soll nur die Auswirkung auf die gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen überprüft werden. Nach der Rechtslage vor dem 1.7.1989 wurde vor allem die gerichtliche Erziehungshilfe nach § 26 JWG 1954 sowie die gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung nach den §§ 29 und 31 JWG 1954 Gegenstand gerichtlicher Beschlüsse. Diese Maßnahmen waren in der Mehrzahl der Fälle mit der Fremdunterbringung der betroffenen Minderjährigen etwa in Heimen oder bei Pflegefamilien verbunden.

**Gerichtliche Erziehungshilfe und
gerichtlich angeordnete Fürsorgeerziehung
nach §§ 26, 29 und 31 JWG 1954^{*)}
(Rechtslage vor dem 1.7.1989)**

Stand am	gerichtliche Erziehungshilfe gem. § 26 JWG 1954	Fürsorgeerziehung gem. § 29 und 31 JWG 1954	zusammen
31.12.1987	4.745	679	5.424
31.12.1988	4.671	592	5.263

^{*)} Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Jugendwohlfahrtspflege 1988, Heft 942, Seite 31 und 44

Durch das Inkrafttreten des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes 1989 und die Neuordnung der Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 hat sich dieses Bild wesentlich verändert.

Die nunmehr vom Gericht nach § 176a ABGB vorzunehmende Übertragung der Obsorge an den Jugendwohlfahrtsträger für den Fall, daß eine geeignete

nahestehende Person für die Unterbringung des Kindes nicht gefunden werden kann, die anderweitige Unterbringung des Kindes jedoch unabdingbar notwendig ist, ist im Gegensatz zu der vorherigen Rechtslage deutlich seltener geworden. Insgesamt bietet sich bei Entziehungen der Obsorge nach § 176, § 176a oder bei Maßnahmen nach § 215 ABGB folgendes Bild:

**Gerichtliche Entziehung oder Einschränkung
der Obsorge
nach §§ 176, 176a, 215 ABGB idF KindRÄG 1989**

	Stand am*)	Stand am*)	Stand am**)	Stand am**)
	31.12.1989	30.6.1990	1.1.1991	31.12.1991
1) Übertragung der Obsorge an die Jugendwohlfahrtsträger nach § 176a ABGB (vom Gericht ohne Antrag angeordnet)	151	182	182	225
2) Anträge nach § 215 Abs. 1 erster Satz ABGB	814	1.397	1.542	1.441
a) in Verbindung mit § 176 ABGB	262	366	391	383
b) in Verbindung mit § 176a ABGB	415	841	1.019	987
c) sonstige Maßnahmen	6	215	217	198
3) Maßnahmen nach § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB	734	877	818	927
4) Übertragung der Ausübung der Obsorge an Dritte (§ 176a letzter Satz ABGB)	1.299	1.483	1.672	1.695

*) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Jugendwohlfahrt 1989/90, Heft 1.054, Seite 37

**) Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Statistik der Jugendwohlfahrt 1990/91, Heft 1.090, Seite 75

Die Zahl der Erziehungsmaßnahmen, welche eine Fremdunterbringung erforderlich machen, ist deutlich gesunken. Das läßt auch darauf schließen, daß es den Jugendwohlfahrtsträgern nunmehr gelingt, die Maßnahmen der vollen Erziehung

auf Basis der Freiwilligkeit, das heißt aufgrund einer Vereinbarung mit den betroffenen Eltern, durchzuführen. Auch dies zeigt deutlich, daß die Hilfeleistungen des Jugendwohlfahrtsträgers in hohem Maße als Serviceleistung in Anspruch genommen werden und das Maß der Freiwilligkeit wesentlich angestiegen ist.

2. Vaterschaftsfeststellung zum unehelichen Kind

In der Diskussion zum Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz und der damit verbundenen Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder im Bereich der Obsorge wurde häufig das Argument vorgebracht, daß die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen zum außerehelichen Kind drastisch sinken werde, wenn der Jugendwohlfahrtsträger nicht mehr als Amtsvormund einschreiten kann. Dieses Argument ist durch die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet der Vaterschaftsfeststellungen zum unehelichen Kind eindeutig und klar widerlegt worden.

Die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen ist nach wie vor sehr hoch. Die meisten Vaterschaften werden mit Anerkenntnis festgestellt, wobei der überwiegende Anteil vor der zuständigen Personenstandsbehörde (dem Standesamt) abgegeben wird.

Zu der nachfolgenden Übersicht ist vorauszuschicken, daß die Zahlen betreffend die Vaterschaftsanerkenntnisse sich auf die Anzahl der im Zeitraum entgegengenommenen Vaterschaftsanerkenntnisse beziehen. Die bedeutet, daß sich unter den entgegengenommenen Vaterschaftsanerkenntnisse auch solche befinden, die Kinder betreffen, die nicht im erfaßten Zeitraum geboren wurden. Das gleiche gilt auch für die eingebrachten Vaterschaftsklagen. Es war nur möglich, die im Zeitraum entgegengenommenen Anerkenntnisse und eingebrachten Klagen zu erfassen, eine genauere Zuordnung ließen die Erhebungsmethoden nicht zu. Trotzdem wurden die erhobenen Zahlen mit der Anzahl der im Zeitraum geborenen Kinder in Relation gesetzt, da sich daraus doch die Tendenz der zu einer Vaterschaftsfeststellung führenden Aktivitäten entnehmen läßt. Die angegebenen Prozentzahlen haben daher bloß illustrativen Charakter. Zur Verdeutlichung wurden diese Prozentzahlen aber trotzdem angeführt.

Insgesamt bietet sich in diesem Bereich folgendes Bild:

**Vaterschaftsfeststellung zum
unehelichen Kind**
(Rechtslage nach dem 1.7.1989)

	1990	1991	1992	1993
1) Geburten im Zeitraum				
a) insgesamt	90.454	94.629	95.302	94.389
b) davon unehelich	21.303	23.463	24.042	24.744
2) entgegengenommene Vaterschaftsanerkenntnisse,				bis 30.6.93
Prozentanteil bei unehelichen Geburten	92,90 %	93,38 %	93,40 %	-
davon abgegeben vor				
a) Standesamt	11.458	14.649	15.790	8.948
b) Jugendwohlfahrtsträger	7.892	6.752	6.061	2.760
c) sonstige	441	509	604	319
3) Vaterschaftsklagen	1.291	886	882	830
Prozentanteil bei unehelichen Geburten	6,06 %	3,78 %	3,67 %	3,35 %
4) Vaterschaftsanerkenntnis und Vaterschaftsklagen insgesamt	21.082	22.796	23.337	
Prozentanteil bei unehelichen Geburten	98,96 %	97,16 %	97,07 %	

Bei über 97 % der unehelich geborenen Kinder werden zielführende Schritte zur Feststellung der Vaterschaft gesetzt. Dabei werden in über 90 % der Fälle Vaterschaftsanerkenntnisse abgegeben, bei einem geringen Prozentteil werden Klagen zur Feststellung der Vaterschaft erhoben. Bei unter 3 % aller im Inland geborener - also auch ausländischer - Kinder ist eine auf eine Vaterschaftsfeststellung abzielende Aktivität nicht feststellbar. Dadurch ist eindrucksvoll dargetan, daß durch das

Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz keine Schlechterstellung der unehelichen Kinder erfolgt ist, sondern daß sich das eingeführte System der Sachwalterschaft zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche und zur Feststellung der Vaterschaft mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in der Praxis überaus bewährt hat.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz 1989 ist überwiegend positiv aufgenommen worden. Die darin vorgesehenen Instrumente haben in der Praxis kaum Schwierigkeiten geboten. Die Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsträger hat sich vom Bereich der Amtsvormundschaft auf den der Sachwalterschaft verlagert, das Schwergewicht liegt aber weiterhin im Bereich der Unterhaltsdurchsetzung.

Die Anzahl der gerichtlich angeordneten Erziehungsmaßnahmen ging zurück, dies ist nicht zuletzt auf einen hohen Grad auf Freiwilligkeit bei der Durchführung der Erziehungsmaßnahmen zurückzuführen.

Das Konzept des Anbietens der Dienste des Jugendwohlfahrtsträgers als "Serviceleistung" wurde angenommen und funktioniert in der Praxis.

Kleinere Korrekturen am Gesetz werden jedoch im Zuge einer Novelle nötig sein. So wird es erforderlich sein, in § 214 ABGB wieder eine dem alten § 18 Z 7 JWG 1954 entsprechende Bestimmung aufzunehmen, die den Jugendwohlfahrtsträger von der Rechnungslegung für das von ihm verwaltete Mündelvermögen befreit. Diese durch ein Redaktionsversehen unterbliebene Bestimmung schafft für den Jugendwohlfahrtsträger einen höheren Aufwand und stellt gegenüber der bis zum 1.7.1989 geltenden Rechtslage eine nicht sinnvolle Verschlechterung der Stellung des Jugendwohlfahrtsträgers dar. Dem Anliegen der Jugendwohlfahrtsträger, in den Fällen des § 215 Abs. 1 erster Satz ABGB Parteistellung zu erhalten, wird wohl Rechnung zu tragen sein, zumal mit der Parteistellung auch Rechtsmittellegitimation verbunden ist. Der Jugendwohlfahrtsträger muß in der Lage sein, zum Wohl des Kindes ein gerichtliches Verfahren mit Nachdruck zu führen.

Im Bundesministerium für Justiz werden derzeit legislative Arbeiten mit dem Ziel unternommen, das Verfahren über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zu vereinfachen, vereinheitlichen und - insbesondere durch Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung - wesentlich zu beschleunigen. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wird noch in diesem Jahr im Rahmen einer allgemeinen Begutachtung zur Diskussion gestellt werden.

Insgesamt darf das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz wohl als vollziehbares und funktionierendes Gesetzeswerk betrachtet werden, dessen Auswirkungen positiv zu beurteilen sind.

